

Bescheid zur Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung

Auf Antrag des Erzgebirgskreises fanden im Zeitraum vom 13. Februar 2025 bis 18. August 2026 hoheitliche Vermessungsarbeiten (Katastervermessung und Abmarkung) auf Grundlage des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636), der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) sowie weiterer geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rigo Ossig anlässlich der Schlussvermessung eines Teilbereiches der Kreisstraße K 8806 „Rödlitzer Straße“ von Hausnummer 68 bis zum Ortseingang Rödlitz statt.

Hierbei wurden an den Flurstücken 3/2, 3/a, 4/1, 4/2, 6/a, 6/b, 6/c, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/a, 10/h, 10/i, 10/k, 11, 13/3, 13/a, 14, 15/2, 15/d, 15/e, 18/1, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/b, 26/c, 26/d, 26/f, 26/g, 26/h, 26/i, 26/m, 26/n, 26/o, 26/p, 31, 31/a, 34/2, 34/4, 34/a, 34/b, 34/c, 34/e, 34/f, 36/2, 36/3, 40/1, 40/2, 40/a, 40/d, 41, 48/d, 48/f, 133/2, 133/6, 133/20, 209/1, 209/b und 604/1 der Gemeinde Hohndorf, Gemarkung Hohndorf Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt.

Gemäß § 16 SächsVermKatG (Grenzbestimmung) wurden durch diese Katastervermessung neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Die bestimmten Flurstücksgrenzen wurden im erforderlichen Umfang gemäß § 17 SächsVermKatG (Abmarkung) in ihren Grenzpunkten mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abgemarkt, soweit sie nach § 16 Absatz 3 Satz 1 SächsVermKatGDVO nicht durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet sind. Auf Grundlage von § 16 Absatz 3 Satz 2 SächsVermKatGDVO wurde auch von der Abmarkung von Grenzpunkten abgesehen.

Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gemäß § 17 Absatz 1 SächsVermKatGDVO durch Offenlegung bekannt gegeben. Hierzu liegen die vermessungstechnischen Unterlagen ab dem

25. August 2026 bis zum 25. September 2026
in den Geschäftsräumen meines Amtssitzes in der Flockenstraße 27 in 09385 Lugau/Erzgeb.
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr von Montag bis Freitag und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Montag, Mittwoch und Freitag sowie
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr am Dienstag und Donnerstag

zur Einsicht aus. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen ab dem 2. Oktober 2026 als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 037295/6010 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rigo Ossig, Flockenstraße 27, 09385 Lugau/Erzgeb. einlegen.

Lugau, den 18. August 2026

gez. Dipl.-Ing. Rigo Ossig
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

